

Franz Zeller, Prof. Dr. iur., Lehrbeauftragter für öffentliches Medienrecht (Unis Basel / Bern / St. Gallen)

Versteckte Kamera – die juristischen Guidelines

- Ausgangspunkt: Das **Strafgesetzbuch** verbietet
 - das Aufnehmen nichtöffentlicher Gespräche (Art. 179^{bis-ter} StGB)
 - Bildaufnahmen aus dem Geheimbereich einer Person (Art. 179^{quater} StGB). Dies gilt auch für den Privatbereich, falls die aufgenommenen Tatsachen nicht jedermann ohne weiteres zugänglich sind.

Strafbar ist auch die Publikation (Bekanntgabe) einer solchen Aufnahme.
- **Ausnahme** von der Regel: Der Rechtsbruch lässt sich rechtfertigen, wenn er einem höherwertigen Anliegen (z.B. Aufdeckung eines gravierenden Missstandes) dient, welches nicht auch auf andere Weise abgedeckt werden kann.
- Das **Bundesgericht** hat Medienleuten einen ausnahmsweisen Rechtsbruch nur äusserst zurückhaltend gewährt. Die Anforderungen der bisherigen Bundesgerichtsrechtsprechung waren so hoch, dass sie einem allgemeinen Verbot des Einsatzes der versteckten Kamera nahe kamen.
- Der **Europäische Gerichtshof für Menschenrechte** hat sich bislang erst einmal mit der versteckten Kamera befasst. Im Urteil «Haldimann u.a. c. Schweiz» vom 24. Februar 2015 («Kassensturz»-Bericht über Versicherungsbranche) hat der EGMR das Bundesgericht korrigiert und die Grenzen des Erlaubten deutlich weiter gezogen. Im *grünen Bereich* sind jedenfalls heimliche Aufnahmen des Vertreters einer Branche, an deren Geschäftstätigkeit ein grosses öffentliches Interesse besteht, falls die ausgestrahlten Aufnahmen weitgehend anonymisiert sind und die Fernsehleute getreu der journalistischen Berufsethik (Vorgaben des Presserats) handelten.
- In der Praxis dürften solche relativ **klaren Fälle eher die Ausnahme** bilden. Ob das Informationsinteresse des Medienpublikums schwerer wiegt als die Schutzinteressen heimlich aufgenommener Personen, beurteilt der Gerichtshof anhand von nicht weniger als sechs Abwägungskriterien. Dazu gehören neben dem öffentlichen Interesse am Medienbericht etwa die Bekanntheit der heimlich aufgenommenen Personen und ihr früheres Verhalten, aber auch Inhalt, Form und Folgen der Publikation sowie die Methode der Informationsbeschaffung. Die Anwendung dieser Kriterien ist anspruchsvoll und für alle Beteiligten mit Unsicherheiten behaftet.
- Eine verlässliche Prognose über das rechtliche Risiko bleibt schwierig. Immerhin lassen sich aus der bisherigen Gerichts- und Presseratspraxis exemplarisch einige **besonders heikle Konstellationen** ableiten, bei denen der Einsatz der versteckten Kamera die erhöhte Gefahr eines Schuldspruchs birgt (*dunkelgelber bis roter Bereich*):
 - Die Aufnahmen betreffen eine rechtlich oder faktisch besonders abgeschirmte Örtlichkeit, in der die Betroffenen keinesfalls mit einer Beobachtung rechnen (z.B. Beichtstuhl, Gespräch beim Psychiater, Unterredung in der Anwaltskanzlei, Sitzung bei den anonymen Alkoholikern, Besuch einer Sauna).
 - Offenkundig geringes öffentliches Interesse an den Aufnahmen; z.B. Filmen zu reinen Unterhaltungszwecken, Abzielen auf blossen Voyeurismus (z.B. Entblössung und Erniedrigung von Prominenten), aber etwa auch bei geringfügigen Missständen (Bagatelldbereich; z.B. Firma mit sehr geringer Kundschaft).

- Der durch die Aufnahmen dokumentierte Missstand besteht nur oder primär wegen des aktiven Verhaltens der Medienleute (als Akteure/ «Agents provocateurs»; z.B. Unterbreiten unmoralischer Angebote).
 - Zwecks Erstellung der heimlichen Aufnahmen begehen die Medienleute weitere Straftaten, z.B. Hausfriedensbruch, Bestechung von Beamten (aber auch Scheckbuchjournalismus bei Privaten), Diebstahl, Verletzung von Verkehrsregeln, Drogendelikte, Kauf verbotener Produkte.
 - Der ausgestrahlte Fernsehbericht enthält schwere Vorwürfe, zu denen die heimlich aufgenommenen Personen keine Stellung beziehen konnten.
- Link zur massgebenden Praxis des Presserats: http://ratgeber.presserat.ch/index.php?de_12-wann-darf-ich-verdeckt-recherchieren